

INFORMATIONSBLATT

Stand: April 2024

Hinweise zur Ermittlung der Sortier- und Recyclingquote nach § 6 Absatz 4 und 6 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Dieses Informationsblatt enthält Hinweise, wie die Berechnungen der Sortier- und Recyclingquote gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu erfolgen haben. Es wird erläutert, in welcher Form die Betreiberinnen und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen und die Betreiberinnen und Betreiber von vorgeschalteten Anlagen eines Kaskadenverbundes die Quoten zu ermitteln haben und welche Behörde in Kenntnis zu setzen ist. Die Hinweise enthalten unter anderem Angaben über die Abfallfraktionen, die für die Berechnung der jeweiligen Quote zulässig sind.

Mitteilung der Sortier- und Recyclingquote an die zuständige Behörde

- Zur Meldung der Sortier- und Recyclingquote sind verpflichtet:
 - Betreiberinnen und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, die vorbehandlungspflichtige Abfallgemische gemäß GewAbfV vollumfänglich selbst behandeln.
 - Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die in der 1. Stufe eines Kaskadenverbundes vorbehandlungspflichtige Abfallgemische gemäß GewAbfV behandeln.
- Die Sortierquote und die Recyclingquote eines Kalenderjahres sind unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres zu melden.
- Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist die Meldung Bestandteil der „Jahresübersicht für Abfallentsorgungsanlagen“ in Tabelle 2b. Die Jahresübersicht ist als E-Mail zu übersenden an:
 - die/den für die jeweilige Anlage zuständige/n Sachbearbeiter/in der Immissionsschutzbehörde bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

und

 - die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat I B Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung, umweltfreundliche Beschaffung, Stadtsauberkeit
zero-waste@senmvku.berlin.de
- Bei **Kaskadenverträgen** zwischen Betreiberinnen und Betreibern von **Anlagen in verschiedenen Bundesländern** gilt:
 - Ist der Standort der ersten Anlage im Kaskadenverbund im Zuständigkeitsbereich der Berliner Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, so sind die Sortier- und Recyclingquote an die oben genannten Stellen zu melden.
 - Ebenfalls sind eventuell auftretende Unterschreitungen der monatlichen Sortierquote mit den nach § 6 Absatz 4 erforderlichen Angaben an die oben genannten Stellen zu melden.
 - Gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Informationsverpflichtungen gegenüber den zuständigen Behörden der Vertragspartnerinnen und -partnern sind als zusätzliche Mitteilungen anzusehen.
- Die alleinige Angabe einer Prozentzahl (zum Beispiel 85 Prozent) ist für die Übermittlung der Quote nicht ausreichend. Die zur Quotenberechnung berücksichtigten Mengen sind aus Gründen der Nachvollziehbarkeit ebenfalls anzugeben.
- Bei der Berechnung der Quoten sind nur die Fraktionen zu berücksichtigen, die aus der Sortierung eines vorbehandlungspflichtigen Gemisches entstehen. Dies sind insbesondere Abfallverzeichnis-Verordnungen (AVV) 170904, 200301, 150106 und 200307.



INFORMATIONSBLATT

Stand: April 2024

Berechnung der Sortierquote (SQ)

- Fraktionen, die stofflich oder energetisch verwertet werden, werden bei der Berechnung der Sortierquote im Zähler berücksichtigt. Dazu zählen auch die Abfälle, die auf der Deponie verwertet oder zu Verfüllzwecken eingesetzt werden.
- Im Nenner der Formel wird die Summe aller vorbehandlungspflichtigen Gemische berücksichtigt, die tatsächlich behandelt wurden.
- Die Sortierquote ist monatlich festzustellen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sobald die monatliche Sortierquote zweimal im Kalenderjahr den Wert von 75 Prozent unterschreitet, sind die oben genannten Behörden darüber in Kenntnis zu setzen. Der Anlagenbetreiber hat dabei Folgendes mitzuteilen: Die Ursachen der Unterschreitung, die Maßnahmen und Schritte, die erforderlich sind, um die jährliche Sortierquote einzuhalten sowie den Zeitbedarf für die Umsetzung der Maßnahmen.

Berechnung der Recyclingquote (RQ)

- Die Recyclingquote wird bestimmt aus der Summe der Masse der Abfälle, die einem Recycling zugeführt werden, geteilt durch die Abfälle, die einer Verwertung (stofflich und energetisch) zugeführt werden.
- Abfälle, die auf der Deponie verwertet werden, dürfen nicht im Zähler der Recyclingquote berücksichtigt werden. Ziel der GewAbfV ist die Förderung von hochwertigen Verwertungsmaßnahmen und die Steigerung der Rückführung von Wertstoffen in den Wirtschaftskreislauf. Die Entsorgung auf der Deponie ist daher kein Ziel, das durch die GewAbfV unterstützt wird. Es ist nicht im Sinne der Verordnung, wenn auf der Deponie verwertete Abfälle zur Steigerung der Recyclingquote beitragen.

Umgang mit Lagermengen

- Idealerweise werden Lagerbestände der In- und Outputfraktionen nicht in der Quotenberechnung berücksichtigt. Die Berücksichtigung kann dazu führen, dass die monatlich bestimmten Sortierquoten
 - 100 Prozent überschreiten oder
 - den Zielwert von mindestens 85 Prozent unterschreiten.Die Behörde geht aber davon aus, dass sich die monatlichen Schwankungen in der Jahresbilanz ausgleichen werden. Der Fehler ist daher tolerierbar, falls es die technische Ausstattung und die organisatorischen Abläufe in Ihrer Anlage nicht zulassen, die Lagermengen getrennt von den In- und Outputfraktionen zu bestimmen.

Gewerblicher Sperrmüll ist ein vorbehandlungspflichtiges Gemisch

- Sperrmüll gewerblicher Herkunft (AVV 200307) ist ein vorbehandlungspflichtiges Gemisch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV.
- Sperrmüll gewerblicher Herkunft sowie die daraus erzeugten Outputfraktionen sind bei der Berechnung der Sortier- und Recyclingquote zu berücksichtigen.



INFORMATIONSBLATT

Stand: April 2024

Berechnung der Quoten im Falle der Behandlung in einem Kaskadenverbund

- Die Betreiberin oder der Betreiber der ersten Anlage einer Kaskadenbehandlung ist verpflichtet, die Sortier- und Recyclingquote zu ermitteln.
- Betreiberinnen oder Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, die sowohl vorbehandeltes als auch nicht vorbehandeltes Material annehmen, haben folgende Pflichten:
 - Pflicht zur Meldung der eigenen (anlageninternen) Sortier- und Recyclingquote zum 31. März an die oben angegebenen behördlichen Stellen der Senatsumweltverwaltung.
Hinweis: Werden das vorbehandelte und das nicht vorbehandelte Material gemeinsam behandelt, so dass die Stoffausbringung nicht getrennt ausgewiesen werden kann, so ist zur Feststellung der anlageninternen Quoten der Bilanzraum über alle vorgeschalteten Anlagen zu erweitern. Die Inputmengen und die aussortierten Wertstoffe der vorgeschalteten Anlagen sind dann in der Berechnung der anlageninternen Quoten der nachgeschalteten Anlage mit zu berücksichtigen (siehe Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall-Mitteilung 34 Kapitel 4.6.2).
 - Die Betreiber der nachgeschalteten Anlage sind nach § 6 Absatz 4 Satz 4 GewAbfV verpflichtet der Betreiberin oder dem Betreiber der ersten Anlage monatlich die Sortierquoten (SQm) sowie jährlich die Recyclingquote (RQm) der Anlage zu übermitteln. Bei den Quoten handelt es sich um die insgesamt zur Verwertung beziehungsweise dem Recycling ausgebrachten Massen bezogen auf die von diesem Anlieferer angelieferten Massen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an zero-waste@senmvku.berlin.de

Literaturhinweis: LAGA Mitteilung 34: Vollzugshinweise zur GewAbfV der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall; abrufbar unter: <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Mitteilungen.html>

